

Thun, 19. August 2024

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassungsantwort gegen die Verkürzung der Familiennachzugsfristen für vorläufig aufgenommene Personen in Art. 85c AIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Stellung zur geplanten Verkürzung der Familiennachzugsfristen für vorläufig aufgenommene Personen in Art. 85c AIG.

1. Natur der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme stellt einen provisorischen Status dar. So bedeutet sie eben nicht die Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts, sondern gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG wird lediglich anerkannt, dass der Vollzug einer Wegweisung in der gegenwärtigen Situation unzumutbar oder unmöglich ist. Fallen die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme weg, so ist gemäss Art. 84 Abs. 2 AIG der Vollzug der Wegweisung anzuordnen.

Die Verkürzung der Familiennachzugsfrist in Art. 85c Abs. 1 AIG von derzeit drei Jahren auf zwei Jahre widerspricht der provisorischen Natur und untergräbt den Sinn und Zweck der vorläufigen Aufnahme. Eine Verkürzung der Wartefristen für den Familiennachzug würde potenziell falsche Erwartungen bezüglich der Dauer der Aufenthaltsberechtigung wecken.

2. Natur des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK

Das in Art. 8 EMRK verankerte Recht gilt nicht absolut, sondern erfordert eine Verhältnismässigkeitsprüfung, bei der die privaten Interessen und die Interessen des Staates

gegeneinander abgewogen werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hält in Bezug auf diese Interessenabwägung fest: „Von besonderem Gewicht erscheint schliesslich, ob die betroffenen Personen aufgrund ihres migrationsrechtlichen Status vernünftigerweise davon ausgehen durften, ihr Familienleben künftig im Konventionsstaat pflegen zu können.“¹

Für Personen mit dem Status F der vorläufigen Aufnahme ist die Wahrscheinlichkeit, in der Schweiz ein künftiges Familienleben führen zu können, geringer als bei jedem anderen Aufenthaltsstatus. Dieser Umstand sollte bei der Interessenabwägung hinsichtlich einer verkürzten Wartefrist berücksichtigt werden.

3. Interessenabwägung

Die geplante Verkürzung gewichtet die privaten Interessen in unverhältnismässiger Weise stärker als die öffentlichen Interessen. Dies liegt unter anderem daran, dass der Familiennachzug als Bestandteil des in Art. 8 EMRK verankerten Grundrechts angesehen wird, was die Steuerung der Migration in diesem Bereich besonders erschwert.

3.1 Zahlenmässige Herausforderung

In Bezug auf die öffentlichen Interessen ist auf die Asylstatistik des SEM zu verweisen, wonach die Anzahl von Asylgesuchen stetig steigt. Vor allem der Familiennachzug bringt alleine aufgrund des zahlenmässigen Umfangs grosse Herausforderungen mit sich. 2023 wanderten 46'281 Person im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein, was eine Zuwanderung von +7,6% im Vergleich zum Jahr 2022 ausmacht. Der Familiennachzug machte mehr als ein Viertel der Zuwanderung zwecks Langzeitaufenthalt aus.² Mithilfe von Beispielen aus dem Ausland lassen sich die grossen Herausforderungen, die der Anstieg der Fälle von Familiennachzug mit sich bringt, veranschaulichen.³

¹ BVGer F-3211/2020 vom 21. Februar 2022, E. 9.3; Vgl. auch BVGE 2021 VI/1, E. 15.

² SEM, Ausländerstatistik 2023 <<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-100155.html>>.

³ NZZ, *Debatte um Familiennachzug: Wenn sich die SPD durchsetzt, dann dürfte der Migrationsdruck noch grösser werden*, 20.12.2023, <<https://www.nzz.ch/international/familiennachzug-nach-deutschland-die-grosszuegigkeit-der-spd-und-moegliche-folgen-id.1770098>>; NZZ, *Jeden Monat braucht es 14 neue Klassen – der Familiennachzug von Flüchtlingen überfordert die Schulen in Wien*, 04.05.2024, <<https://www.nzz.ch/international/oesterreich-der-familiennachzug-von-fluechtligen-ueberfordert-wiens-schulen-id.1828502>>; Der Standard, *Andrang von Flüchtlingen an Schulen: Schaffen wir das?*, 20.04.2024, <<https://www.derstandard.at/story/3000000216723/andrang-von-fluechtligen-an-schulen-schaffen-wir-das>>.

3.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ferner sei die PKS zu konsultieren, wonach 56% der Straftaten im Jahr 2023 von Ausländern verübt wurden, wovon wiederum 25% Asylmigranten, abgewiesene Asylbewerber, illegale Immigranten und Kriminaltouristen waren.⁴

Der Familiennachzug ist ausserdem äusserst missbrauchs anfällig. Es sind Fälle bekannt, in welchen falsche Angaben über Verwandtschaftsbeziehungen gemacht wurden, um das System des Familiennachzugs auszunützen.⁵ Über die Anzahl verordneter DNA – Analysen wird keine Statistik geführt, weshalb keine Aussage über die Häufigkeit der Falschangaben bei behaupteten Verwandtschaftsbeziehungen getroffen werden kann.⁶

3.3 Ermessensspielraum gemäss Art. 96 AIG

Ferner ist in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zu ergänzen, dass der zuständigen Behörde in Art. 96 AIG ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. So müssen nicht alle Voraussetzungen, namentlich die Sozialhilfeunabhängigkeit, für den Nachzug erfüllt sein. Es kann also selbst eine sozialhilfeabhängige Person, die nur vorläufig aufgenommen ist, ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen. Ohne näher auf die damit verbundene finanzielle Belastung einzugehen, verdeutlicht dies, dass das System bereits heute in der Lage ist, die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen.⁷

3.4 Fazit

Die Überlastung des Systems, die massiven Kosten, die in Bezug auf den Familiennachzug anfallen und die potentiellen sozialen Spannungen müssen in der Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Die Wartezeit von nur drei Jahren für Personen, deren Asylgesuch eigentlich abgelehnt wurde, die jedoch vorläufig in der Schweiz bleiben dürfen, ist zumutbar im Vergleich zu den weitreichenden öffentlichen Interessen, die durch eine Verkürzung der Wartezeiten tangiert werden.

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, S. 22.

⁵ Basler Zeitung, *Das falsche Flüchtlingskind*, 28.03.2018; Vgl. auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug – Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen*.

⁶ Antwort des Bundesrates vom 11.06.2018 zur Frage 18.5324 vom 04.06.2018 (Glaubhaftmachen von Verwandtschaften beim Asyl-Familiennachzug).

⁷ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, S. 22.

Hier ist auch an den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zu erinnern, wonach eine Person nur insofern ein Recht aus Art. 8 EMRK ableiten kann, als sie vernünftigerweise mit einem längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz rechnen kann. Von allen Aufenthaltstiteln ist dies bei der vorläufigen Aufnahme am wenigsten gegeben.

4. Anreize

Eine Verkürzung der Wartefrist schafft zweifelsohne zusätzliche Anreize für die Migration. Die Argumentation des EJPD, dass eine kürzere Wartefrist die Integration fördere, ist hingegen nicht nachvollziehbar, da sich an den Voraussetzungen für den Familiennachzug nichts ändern würde. Diese Voraussetzungen, welche einen Integrationsanreiz schaffen könnten, sind bereits jetzt in Art. 85c Abs. 1 AIG normiert und eine Revision der Wartefristen würde daran nichts ändern.

Es ist äusserst abwegig, dass diese Verkürzung keine neuen Anreize für die Migration schaffen würde.

5. Gesellschaftliche Auswirkungen

Eine liberalisierte Migrationspolitik kann soziale Unstimmigkeiten und Spannungen weiter verstärken. Die Bevölkerung könnte den Eindruck gewinnen, dass die Ressourcen bereits überstrapaziert sind und dass durch eine noch liberalere Politik die Situation verschärft wird, anstatt Abhilfe zu schaffen. Dies kann das Vertrauen in die Migrationspolitik und in die Fähigkeit des Staates, eine gerechte und humane Integration zu gewährleisten, untergraben.

6. Humanitäre Bedenken

Schliesslich ist festzuhalten, dass eine restriktivere Migrationspolitik die Schweiz nicht daran hindert, ihre humanitäre Verantwortung zu erfüllen. Härtefallregelungen und Ausnahmen bleiben weiterhin möglich und notwendig, um humanitäre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Hier sei ebenfalls auf den Ermessensspielraum der Migrationsbehörden in Art. 96 AIG verwiesen. Eine sorgfältige Regelung des Familiennachzugs kann ebenfalls zur Vermeidung der Bildung von Parallelgesellschaften beitragen.

Wir appellieren daher an die Verantwortlichen, die geplante Verkürzung der Familiennachzugsfristen zu überdenken und eine ausgewogene Migrationspolitik

beizubehalten, die sowohl den individuellen Bedürfnissen als auch den öffentlichen Interessen gerecht wird.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94

Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86